

II-305 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 244 13

1990 -12- 2 0

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé, Dolinschek, Mag. Haupt
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Verwaltungshilfeersuchen der Gebietskrankenkassen
an Gemeindeämter

Die Anfragesteller wurden davon informiert, daß die Gebietskrankenkassen regelmäßig bei Zahlungsverzug der Beitrags-schuldner die zuständigen Gemeindeämter um Verwaltungshilfe im Sinne des § 360 ASVG ersuchen. Die Formulare beinhalten einerseits Fragen, wie sie sonst nur bei Offenbarungseiden in Exekutionssachen üblich sind (z.B. nach Auftraggebern, den Vermögensverhältnissen, dem Grundbesitz, nach teuren Fahrnissen und Forderungen gegen Dritte); andererseits werden Fragen gestellt, die das Privatleben des Beitrags-pflichtigen sehr weitgehend erforschen (Auskunft über den Ehepartner: Name, Geburtsdatum, Anschrift, Beruf und Dienstgeber, Bezugshöhe, eigene Unternehmen oder Realbesitz; geschäftlicher und privater Aufwand des Beitragsschuldners und seines Ehepartners etc.).

Die zuständigen Gemeindeämter laden in Unkenntnis der Rechtslage üblicherweise den Beitragsschuldner vor und fordern ihn zur Auskunftserteilung auf.

Die Anfragesteller sind der Meinung, daß die Gebietskrankenkassen mit solchen Fragebogen versuchen, das Exekutionsrecht zu umgehen, indem sie für die Eintreibung von Rückständen interessante Daten nicht durch den dafür vorgesehenen Offenbarungseid sondern durch Gemeindebedienstete im Verwaltungshilfeweg erkunden lassen. Insbesondere muß darauf hingewiesen werden, daß die verwendeten Fragebogen keinen Hinweis auf die Freiwilligkeit der Auskunft geben und für den

Betroffenen durch die amtliche Vorladung und Befragung der Eindruck einer Pflicht zur wahrheitsgemäßen Beantwortung entsteht.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Welche Fragebogen werden derzeit von den einzelnen Gebietskrankenkassen verwendet, um die Vermögensverhältnisse säumiger Beitragsschuldner im Verfahrenshilfeweg über die Gemeindeämter zu erkunden?
- 2) Halten Sie es für dem Sinn einer Verwaltungshilfe gemäß § 360 ASVG entsprechend, wenn nicht nur der Gemeinde von Amts wegen bekannte Daten angefordert werden, sondern die Gemeinden zu weitergehenden Erkundigungen aufgefordert werden?
- 3) Werden Sie die Gebietskrankenkassen auffordern, in ihren Fragebogen klarzustellen, daß die Beantwortung freiwillig erfolgt?
- 4) Werden Sie die Gebietskrankenkassen dazu veranlassen, sich für derart weitgehende Informationen des Offenbarungseides zu bedienen?